

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 8

Rubrik: Aus Appenzell Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in einem durch seine Verfassung und Verhältnisse ganz eigenen Lande nicht buchstäbliche Nachahmung fremder Gebräuche seyn sollen. Man wirft ihm vielleicht unrepublikanische Strenge gegen die Fremden und Heimatlosen vor, die oft seinem individuellen Sinne entgegen, aber durch tag-satzliche Beschlüsse und obrigkeitliche Verordnungen geboten ist, und schließt diese Darstellung der innern Verhältnisse und Anordnungen des Fleckens Herisau gegen die übrigen Gemeinden des Landes mit dem Schlusssatz: „daß die bürgerliche und politische Freiheit unsers kleinen Staates, wie die der größern, nur in den Schranken vernünftiger Geseze gedeihen könne, und daß eben in der oft lästig scheinenden Polizeiausübung das Mittel unserer eigenen Sicherheit und Wohlfahrt liege.“

Aus Appenzell Innerrhoden.

An dem großen, zweifachen Land- und Instruktionsrath, der den 23. Juni abgehalten ward, kam, auffer der Instruktion und Gesandtenwahl auf die Tagsatzung, besonders noch die Einrichtung der neuen Pfarrei Brülisau zur Sprache. — Wie jeder guten Sache, so wird gemeldet, gerne Hindernisse in den Weg gelegt und die weisesten und wohlmeinendsten Beschlüsse einer Regierung öfters mißkannt werden, so war es auch hier der Fall. Eine, zwar nicht bedeutende, Oppositionspartei, an deren Spitze sich Alt-Hauptmann Fritsche befand, trat vor die Schranke und verlangte, daß der von Neu- und Alt-Räthen aus ergangene Beschluß vom 29. Mai zurückgenommen werde. Allein nicht nur gieng die neue Rathserkenntnuß dahin: es soll besagter Beschluß wegen Errichtung der Pfarrei Brülisau sowohl, als die Wahl des ersten Pfarrers für dieselbe in seiner vollen Kraft bestätigt bleiben, sondern Alt-Hauptmann Fritsche

und seine Parthei, weil sie sich sogar nächtlicher Weile Umtriebe zu Erreichung ihres Zweckes bedient haben, einen tüchtigen Verweis erhalten. Auch wurde noch der Beschluß gefaßt, deswegen ein warnendes Mandat verlesen zu lassen.

Gemäß dem Beschluß von Neu- und Alt-Räthen sollte Herr Alt-Landessekretär Moser auf heute den ins Landessekretäramt schuldigen Betrag von 8402 fl. 2 fr. auf den Kanzleisch legen. Hierüber ertheilte der neuerwählte Landessekretär, Hr. Streule, den Bericht, daß er heute von demselben an baar 3615 fl. 21 fr. 2 pf., und an Kapitalbriefen und Anweisungen an Hrn. Tobler in Speicher 2339 fl. erhalten habe, worüber der Große Rath seine Genehmigung ertheilte. Es bleibt also jetzt dem Amte noch zu gut 1853 fl. 40 fr. 2 pf.

Zu den fernern Verhandlungen dieser Sitzung gehören die Ernennung des Hrn. Jos. Anton Broger, Sohn des Hrn. Landammanns, zum Bataillons-Quartiermeister, und die Versetzung des Kurats in Brülisau, Hrn. Nigg's, nach Eggerstanden, in gleicher Eigenschaft.

545448
N e k r o l o g.

An einer Lungenschwindsucht, mit welcher er seit geraumer Zeit dem Tode entgegenwachte, ist in der Nacht vom 20. auf den 21. August zu Herisau verschieden: Herr Alt-Statthalter Johannes Wetter. Sein seliger Vater, der ebenfalls die Würde eines Landstatthalters bekleidet hatte, war: Herr Joh. Ulrich Wetter von Herisau; von seiner Mutter: Frau Cathrina Schenß, scheint er den lebhaftesten Geist geerbt zu haben, der ihm eigen war. Geboren wurde er den 8. April 1779. Frühe widmete er sich dem Handelsstande, und mit unermüdlichem Fleiße und ausgezeichnetem Talente errang er sich auf dieser Laufbahn ein bedeutendes Vermögen. Wenn auch seine Familie bekanntlich in der Revolution eine bedeutende Rolle spielte, so mag er bei